

1988

Ausgegeben zu Bonn am 23. Februar 1988

Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
4. 2. 88	Verordnung über die Inkraftsetzung der Regelung Nr. 27 über Warndreiecke und der Änderungen 01, 02 und 03 zur Regelung Nr. 27 nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 27)	158
19. 1. 88	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über Informations- und Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet des Strahlenschutzes	159
25. 1. 88	Bekanntmachung des deutsch-mosambikanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit ...	161
26. 1. 88	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der deutsch-finnischen Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens über Soziale Sicherheit	162
26. 1. 88	Bekanntmachung der deutsch-ungarischen Vereinbarung über die gegenseitige Errichtung von Kultur- und Informationszentren	163
26. 1. 88	Bekanntmachung zur Charta der Vereinten Nationen	165
26. 1. 88	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des deutsch-österreichischen Handelsabkommens	166
27. 1. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen	166
27. 1. 88	Bekanntmachung des deutsch-malischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	167
28. 1. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	169
28. 1. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des architektonischen Erbes Europas	169
28. 1. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte	170
28. 1. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über psychotrope Stoffe	170
1. 2. 88	Bekanntmachung über die Weiteranwendung des deutsch-britischen Auslieferungsvertrags im Verhältnis zu den Seschellen	171

Die Anhänge 1 bis 4 zu der Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 27 werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

Verordnung
über die Inkraftsetzung der Regelung Nr. 27 über Warndreiecke
und der Änderungen 01, 02 und 03 zur Regelung Nr. 27
nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen
für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen
und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung
(Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 27)

Vom 4. Februar 1988

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1965 zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1965 II S. 857), der durch das Gesetz vom 20. Dezember 1968 (BGBl. II S. 1224) eingefügt worden ist, wird nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

§ 1

Die nach Artikel 1 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene Regelung Nr. 27 und die nach Maßgabe des Artikels 12 des Übereinkommens vom 20. März 1958 vereinbarten Änderungen 01, 02 und 03 zur Regelung Nr. 27 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Warndreiecke werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Regelung Nr. 27 wird als Anhang 1, die Änderung 01

als Anhang 2, die Änderung 02 als Anhang 3 und die Änderung 03 als Anhang 4 zu dieser Verordnung veröffentlicht. *)

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 des in der Eingangsformel genannten Gesetzes vom 20. Dezember 1968 auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Inkrafttreten der Regelung Nr. 27 für die Bundesrepublik Deutschland mit Wirkung vom 2. Februar 1988 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die in § 1 genannte Regelung für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 4. Februar 1988

Der Bundesminister für Verkehr
Jürgen Warnke

*) Die Anhänge 1 bis 4 werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
über Informations- und Erfahrungsaustausch
auf dem Gebiet des Strahlenschutzes

Vom 19. Januar 1988

Das in Bonn am 8. September 1987 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über Informations- und Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet des Strahlenschutzes ist nach seinem Artikel 7 Abs. 1

am 24. November 1987

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 19. Januar 1988

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Prof. Dr. Klaus Töpfer

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
über Informations- und Erfahrungsaustausch
auf dem Gebiet des Strahlenschutzes

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

– im folgenden „beide Seiten“ genannt –

sind

- auf der Grundlage des Vertrages über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. Dezember 1972,
- in der Absicht, einen Beitrag zur Entwicklung gutnachbarlicher Beziehungen zu leisten,
- eingedenk der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 1. August 1975 und des Abschließenden Dokuments des Madrider Treffens,
- in Anwendung des Übereinkommens vom 26. September 1986 über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen, das in seinem Artikel 9 zur Förderung gegenseitiger Interessen den Abschluß zweiseitiger Vereinbarungen in Erwägung zieht,
- in Übereinstimmung mit den bewährten Prinzipien der Zusammenarbeit im Rahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation,
- in der Absicht, den bestmöglichen Schutz von in Strahlungsbereichen tätigen Personen, der Bevölkerung und der Umwelt vor Strahlengefahren zu gewährleisten,

wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Beide Seiten benachrichtigen sich gegenseitig unverzüglich über Unfälle nach Artikel 1 des Übereinkommens vom 26. September 1986 über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen.

(2) Die Benachrichtigung erfolgt auf direktem Weg nach den Bestimmungen des Artikels 5 des Übereinkommens vom 26. September 1986 über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen. Hierzu geben beide Seiten einander die für die Benachrichtigung zuständigen Stellen bekannt.

Artikel 2

Beide Seiten benachrichtigen sich auf gleichem Wege gegenseitig über von ihnen gemessene ungewöhnlich erhöhte Werte der Radioaktivität in anderen als in Artikel 1 Absatz 1 genannten Fällen.

Artikel 3

(1) Beide Seiten konsultieren sich über die allgemeine Entwicklung der friedlichen Nutzung der Kernenergie, insbesondere über Rechtsgrundlagen sowie über Methoden und Ergebnisse der Strahlenschutzüberwachung von in Strahlungsbereichen tätigen Personen, der Bevölkerung und der Umwelt.

(2) Beide Seiten informieren sich gegenseitig über ihre Kernreaktoren sowie Anlagen für bestrahlte Kernbrennstoffe und die Endlagerung radioaktiver Abfälle.

(3) Die Informationen nach Absatz 2 werden für geplante Anlagen nach Erteilung der staatlichen Genehmigung zur Errichtung

gegeben. Beide Seiten informieren sich gegenseitig über die beabsichtigte Inbetriebnahme kerntechnischer Einrichtungen.

Beschaffung von Unterlagen mit erheblichen Kosten verbunden ist, hat die ersuchende Seite diese zu tragen.

Artikel 4

(1) In Durchführung dieses Abkommens finden Konsultationen periodisch, mindestens einmal im Jahr, und bei besonderen Anlässen statt.

(2) Der Inhalt der Gespräche und ausgetauschte Unterlagen können ohne Einschränkungen genutzt werden, es sei denn, sie wurden von der übermittelnden Seite vertraulich gegeben. Weitergabe vertraulicher Informationen oder Unterlagen an Dritte darf nur in gegenseitigem Einverständnis erfolgen.

Artikel 5

Für die Kosten, die auf der Grundlage dieses Abkommens durch die gegenseitige Information verursacht werden, machen beide Seiten keine Erstattungsansprüche geltend. Falls die

Artikel 6

Entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 wird dieses Abkommen in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

Artikel 7

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tage in Kraft, an dem beide Seiten sich gegenseitig durch Notenwechsel mitteilen, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Abkommens bedürfen der schriftlichen Vereinbarung zwischen beiden Seiten.

(3) Die beiliegende Anlage ist Bestandteil dieses Abkommens.

(4) Dieses Abkommen wird für unbegrenzte Zeit abgeschlossen. Es kann von jeder Seite mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.

Geschehen in Bonn am 8. September 1987 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Klaus Töpfer

Für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
Dr. Georg Sitzlack

Anlage zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über Informations- und Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet des Strahlenschutzes

Die nach Artikel 3 Absatz 2 des Abkommens zu übermittelnden Informationen umfassen folgende Angaben:

- Name der Anlage
- Standort und Adresse
- Eigentümer
- Betreiber
- Zweck
- Hauptparameter der Anlage
- Gegenwärtiger Status
- Betriebsweise
- Beschreibung des Standortes

Für Kernreaktoren werden insbesondere folgende Hauptparameter angegeben:

- Reaktortyp
- Leistung
- Spaltzone (z. B. Geometrie, Brennstoff, Beladung, Anreicherung, Abbrand, Leistungsdichte)
- Reaktorkontrolle und -regelung
- Reaktorgefäß
- Kühlmittel und Kühlkreisläufe (primär und sekundär)
- Dampferzeuger
- zulässige Abgaben radioaktiver Stoffe in die Umwelt
- Art des Sicherheitseinschlusses
- Sicherheitssysteme

**Bekanntmachung
des deutsch-mosambikanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 25. Januar 1988

Das in Maputo am 3. Dezember 1987 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Mosambik über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 3. Dezember 1987

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 25. Januar 1988

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik Mosambik
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Volksrepublik Mosambik,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Mosambik,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Volksrepublik Mosambik beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Volksrepublik Mosambik, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Eisenbahnbergungsgerät“ ein Darlehen bis zu 11 500 000,- DM (in Worten: elf Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und der Regierung der Volksrepublik Mosambik durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe, bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Volksrepublik Mosambik stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Mosambik erhoben werden.

Artikel 4

Bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr wird den nationalen Linienverkehrsunternehmen beider Länder Gleichberechtigung zugesichert. Dabei wird stets dem in wirtschaftlicher Hinsicht günstigsten Weg für die Volksrepublik Mosambik Rechnung getragen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung

ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Regierung der Volksrepublik Mosambik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenseitige Erklärung abgibt.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Maputo am 3. Dezember 1987 in zwei Urschriften, jede in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Wilfried Noelle

Für die Regierung der Volksrepublik Mosambik
Jacinto Veloso

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der deutsch-finnischen Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens über Soziale Sicherheit

Vom 26. Januar 1988

Nach Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 9. September 1987 zu der Vereinbarung vom 28. November 1985 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Finnland zur Durchführung des Abkommens vom 23. April 1979 über Soziale Sicherheit (BGBl. 1980 II S. 1190) wird bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem Artikel 3 Abs. 1

am 24. November 1987

in Kraft getreten ist.

Am selben Tag ist die Vereinbarung vom 28. November 1985 nach ihrem Artikel 15 in Kraft getreten.

Bonn, den 26. Januar 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterheld

**Bekanntmachung
der deutsch-ungarischen Vereinbarung
über die gegenseitige Errichtung von Kultur- und Informationszentren
Vom 26. Januar 1988**

Die in Bonn am 7. Oktober 1987 unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die gegenseitige Errichtung von Kultur- und Informationszentren ist nach ihrem Artikel 11

am 18. Dezember 1987

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 26. Januar 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Vereinbarung
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik
über die gegenseitige Errichtung von Kultur- und Informationszentren**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Ungarischen Volksrepublik,

von dem Wunsch geleitet,

- ihre Zusammenarbeit im Bereich Kultur, Bildung und Wissenschaft weiterzuentwickeln und zu vertiefen;
- die kulturellen und geistigen Werte ihrer Länder in möglichst breiten Kreisen zu vermitteln und zu verbreiten;
- die gegenseitige Information über das gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Leben der beiden Länder, insbesondere auf dem Gebiet von Technik und Wissenschaft zu fördern;
- zu einem gegenseitigen Kennenlernen und einem besseren Verständnis zwischen den Menschen in beiden Ländern auch auf diese Weise beizutragen,

haben folgende Vereinbarung getroffen:

Artikel 1

1. Auf der Grundlage des Artikels 1 des Abkommens vom 6. Juli 1977 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über kulturelle Zusammenarbeit werden die Bundesrepublik Deutschland in der Ungarischen Volksrepublik und die Ungarische Volksrepublik in der Bundesrepublik Deutschland jeweils ein Kultur- und Informationszentrum errichten.
2. Die Errichtung der Kultur- und Informationszentren erfolgt auf der Basis der Gegenseitigkeit, unabhängig von dem Zeitpunkt der Eröffnung.

3. Über die Bedingungen der Errichtung des Kultur- und Informationszentrums der Ungarischen Volksrepublik werden die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Ungarischen Volksrepublik gesondert übereinkommen.

Artikel 2

1. Das Kulturinstitut der Bundesrepublik Deutschland in der Ungarischen Volksrepublik wird den Namen „Kultur- und Informationszentrum der Bundesrepublik Deutschland“ (im weiteren: „Kulturinstitut“) führen. Diese Bezeichnung wird z. B. auf Schildern, in Korrespondenz, Stempeln, Programmen usw. in gleicher Weise benutzt.
2. Das Kulturinstitut hat seinen Sitz in Budapest.
3. Das Kulturinstitut wird seine Tätigkeit unter den in dieser Vereinbarung festgelegten Bedingungen und in Übereinstimmung mit den Gesetzen und gesetzlichen Vorschriften der Ungarischen Volksrepublik ausüben.
4. Die zuständigen Organe der Ungarischen Volksrepublik sichern die öffentliche Tätigkeit gemäß Artikel 3 und die freie Zugänglichkeit des Kulturinstituts zu.

Artikel 3

Das Kulturinstitut wird insbesondere die Aufgaben wahrnehmen:

1. Es unterhält eine Bibliothek/Mediothek, in der Bücher, gedruckte und vervielfältigte Materialien, einschließlich Zeitschriften, Tageszeitungen, Ton- und Bildträger den Interessenten zur Verfügung gestellt werden;

2. es führt kulturelle und wissenschaftliche Veranstaltungen, Vorträge, Schriftstellerlesungen, Seminare, Symposien, Ausstellungen, Filmaufführungen, Konzerte und Theateraufführungen sowie andere künstlerische Darbietungen durch;
3. es führt allgemeine und fachbezogene Sprachkurse durch;
4. es unterstützt und führt entsprechend dem Bedarf und in Zusammenarbeit mit den zuständigen ungarischen Stellen Lehrerfortbildungsveranstaltungen und Veranstaltungen auf dem Gebiet der Landeskunde, der Methodik und Didaktik des Fremdsprachenunterrichts in Ungarn sowie in der Bundesrepublik Deutschland durch.
5. es entwickelt in Zusammenarbeit mit den ungarischen Stellen Unterrichtsmaterialien für den Deutschunterricht in der Ungarischen Volksrepublik sowie für die Aus- und Fortbildung ungarischer Deutschlehrer und stellt Lehrmaterialien zur Verfügung.

Artikel 4

Die zuständigen Institutionen beider Staaten werden die Arbeit des Kulturinstituts bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Artikel 3 unterstützen und fördern.

Artikel 5

Die Wahrnehmung der Aufgaben des Kulturinstituts der Bundesrepublik Deutschland wird von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dem „Goethe-Institut zur Pflege der deutschen Sprache im Ausland und zur Förderung der internationalen kulturellen Zusammenarbeit e. V.“, München, übertragen.

Artikel 6

1. Das Kulturinstitut wird von einem aus der Bundesrepublik Deutschland entsandten Direktor geleitet.
2. Außer dem Direktor können aus der Bundesrepublik Deutschland andere Mitarbeiter für die Bereiche Spracharbeit, pädagogische Verbindungsarbeit, Kultur und Wissenschaft/Technologie sowie Verwaltung, Bibliothek/Mediothek entsandt werden.
3. Der Direktor bzw. sein Beauftragter kann in Fragen der Tätigkeit des Kulturinstituts mit den zuständigen Institutionen der Ungarischen Volksrepublik – nach deren innerstaatlichen Rechtsbestimmungen – unmittelbar verkehren.

Artikel 7

Neben dem entsandten Personal kann das Kulturinstitut auch Ortskräfte einstellen. Ortskräfte ungarischer Staatsangehörigkeit können nur über die Direktion für die Versorgung des Diplomatischen Corps (DTEI) eingestellt werden.

Artikel 8

1. Die Ausstattung, einschließlich der technischen Geräte und das Vermögen des Kulturinstituts sind Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.
2. Die finanziellen Lasten für Ausstattung und Betrieb des Kulturinstituts trägt die Bundesrepublik Deutschland.
3. Für die Beschaffung des Gebäudes beziehungsweise Grundstücks für das Kulturinstitut und der Wohnungen für die entsandten Mitarbeiter ist die Direktion für die Versorgung des Diplomatischen Corps (DTEI) zuständig.

Artikel 9

1. Die Regierung der Ungarischen Volksrepublik gewährt nach ihren Gesetzen und Bestimmungen freie Ein- und Rückfuhr und Abgabefreiheit von jeglichen Zoll- und Steuerverpflichtungen sowie von öffentlichen Lasten, ausgenommen Lagerungs- und Transportkosten und die Kosten anderer Dienstleistungen
 - für jene Gegenstände (z. B. belichtete Filme, Bild- und Tonmaterial, Bücher, Zeitschriften, Möbel, Dienstwagen), die für das Kulturinstitut eingeführt werden,
 - für persönliche Gebrauchsgegenstände einschließlich der privaten Kraftfahrzeuge für die entsandten Mitarbeiter des Kulturinstituts sowie deren Familienangehörige und für solche Gegenstände, die die entsandten Mitarbeiter nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und nach Begründung ihres gewöhnlichen Aufenthalts in der Ungarischen Volksrepublik innerhalb von sechs Monaten einführen.
2. Für Veranstaltungen im Gebäude des Kulturinstituts (Sprachkurse, Vorlesungen, Ausstellungen usw.) können Eintrittsgebühren in einem in der Ungarischen Volksrepublik üblichen Maße erhoben werden. Unter diesem Titel erhobene Gebühren sind frei von Besteuerung und sonstigen Abgaben in der Ungarischen Volksrepublik.

Artikel 10

Entsprechend dem Viermächteabkommen vom 3. September 1971 wird diese Vereinbarung in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

Artikel 11

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach Austausch der Noten in Kraft, durch die beide Regierungen einander mitgeteilt haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Artikel 12

1. Diese Vereinbarung wird für die Zeit von fünf Jahren vom Tage ihres Inkrafttretens an geschlossen; ihre Geltungsdauer verlängert sich um jeweils weitere fünf Jahre, sofern sie nicht von einer der beiden Vertragsparteien spätestens ein Jahr vor Ablauf der jeweiligen Fünfjahresperiode schriftlich gekündigt wird.
2. Im Falle der Kündigung dieser Vereinbarung wird das Kulturinstitut seine Tätigkeit an dem Tage einstellen, an dem die Vereinbarung außer Kraft tritt.

Geschehen zu Bonn am 7. Oktober 1987 in zwei Urschriften, jede in deutscher und ungarischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Genscher

Für die Regierung der Ungarischen Volksrepublik
Kovács

**Bekanntmachung
zur Charta der Vereinten Nationen**

Vom 26. Januar 1988

Suriname hat nach Maßgabe nachstehender Erklärung, die bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 31. August 1987 hinterlegt worden ist, die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs nach Artikel 36 Abs. 2 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs, das Bestandteil der Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 (BGBl. 1973 II S. 430, 505; 1974 II S. 769; 1980 II S. 1252) ist, anerkannt:

(Übersetzung)

"New York, August 31, 1987

„New York, 31. August 1987

Excellency,

Herr Generalsekretär,

I have the honour by direction of the Minister of Foreign Affairs of the Republic of Suriname, to declare on behalf of the Government of Suriname:

ich beehre mich, auf Weisung des Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten der Republik Suriname im Namen der Regierung von Suriname folgende Erklärung abzugeben:

The Government of the Republic of Suriname recognizes, in accordance with article 36, paragraph 2 of the Statute of the International Court of Justice, with effect from the seventh September 1987, as compulsory ipso facto and without special agreement, in relation to any other State accepting the same obligation, that is on condition of reciprocity, the jurisdiction of said Court in all disputes, which have arisen prior to this Declaration or may arise after this Declaration, with the exception of:

Die Regierung der Republik Suriname erkennt nach Artikel 36 Absatz 2 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs mit Wirkung vom 7. September 1987 die Zuständigkeit des Gerichtshofs von Rechts wegen und ohne besondere Übereinkunft gegenüber jedem anderen Staat, der dieselbe Verpflichtung übernimmt, d. h. unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit, für alle Streitigkeiten, die vor Abgabe dieser Erklärung entstanden sind oder nach Abgabe dieser Erklärung entstehen, mit Ausnahme der folgenden Streitigkeiten als obligatorisch an:

- A. disputes, which have arisen or may arise with respect to or in relation with the borders of the Republic of Suriname;
- B. disputes in respect of which the parties, excluding the jurisdiction of the International Court of Justice, have agreed to settlement by means of arbitration, mediation or other methods of conciliation and accommodation.

- A. Streitigkeiten, die hinsichtlich der Grenzen der Republik Suriname oder im Zusammenhang damit entstanden sind oder entstehen;
- B. Streitigkeiten, hinsichtlich deren die Parteien unter Ausschluß der Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs eine Beilegung durch Schiedsverfahren, Vermittlung oder sonstige Mittel des Vergleichs und der Verständigung vereinbart haben.

This Declaration shall be binding for a period of five years and shall continue in force after that period until twelve months after the Government of the Republic of Suriname has given notice of its termination.

Diese Erklärung ist für die Dauer von fünf Jahren verbindlich; sie bleibt danach so lange in Kraft, bis die Regierung der Republik Suriname sie unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten kündigt.

W.H. Werner Vreedzaam
Chargé d'Affaires of the Permanent Mission of the Republic of Suriname to the United Nations

W.H. Werner Vreedzaam
Geschäftsträger der Ständigen Vertretung der Republik Suriname bei den Vereinten Nationen

H.E. Dr. Javier Pérez de Cuéllar
The Secretary-General
of the United Nations"

Seiner Exzellenz
dem Generalsekretär
der Vereinten Nationen
Dr. Javier Pérez de Cuéllar"

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. November 1986 (BGBl. II S. 1130).

Bonn, den 26. Januar 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über das Außerkrafttreten des deutsch-österreichischen Handelsabkommens**

Vom 26. Januar 1988

Durch Notenwechsel vom 11./16. Dezember 1987 ist zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Österreich eine Vereinbarung über die Beendigung der Geltung des in Wien am 13. Mai 1954 unterzeichneten Handelsabkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Österreichischen Bundesregierung samt den Zusatzvereinbarungen und Anlagen geschlossen worden.

Das Abkommen ist damit samt den Zusatzvereinbarungen und Anlagen

am 16. Dezember 1987

außer Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. Mai 1954 (BAnz. Nr. 99/54).

Bonn, den 26. Januar 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen**

Vom 27. Januar 1988

Dominica hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 24. November 1987 notifiziert, daß es sich auch nach Erlangung der Unabhängigkeit am 3. November 1978 an das Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen (BGBl. 1980 II S. 941) gebunden betrachtet, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch das Vereinigte Königreich auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. Dezember 1986 (BGBl. II S. 1132).

Bonn, den 27. Januar 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
des deutsch-malischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 27. Januar 1988

Das in Bonn am 5. Januar 1988 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 5. Januar 1988

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. Januar 1988

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Mali
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Mali –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Mali,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Mali beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Mali, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main),

- a) für die Vorhaben
- landwirtschaftliche Entwicklungsbank (BNDA) III
 - Erneuerung der Flußflotte III
 - Office du Niger
 - Studienfonds IV

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Finanzierungsbeiträge bis zu 40 000 000,- DM (in Worten: vierzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten;

b) zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage einen Finanzierungsbeitrag bis zu 5 Millionen DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) zu erhalten. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die Rechnungen nach dem 1. Januar 1987 ausgestellt worden sind.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Mali stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Mali erhoben werden, frei.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Mali überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten

von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahme, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen

die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Mali innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenseitige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 5. Januar 1988 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Lautenschlager

Für die Regierung der Republik Mali
Tall

Anlage zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren und Leistungen, die aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden können:
 - a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
 - b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
 - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
 - e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung der Republik Mali von Bedeutung sind,
 - f) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.
 2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
 3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Finanzierungsbeitrag ausgeschlossen.
-

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes
über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte**

Vom 28. Januar 1988

Der Internationale Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl. 1973 II S. 1569) ist nach seinem Artikel 27 Abs. 2 für

Äquatorialguinea am 25. Dezember 1987
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. Juli 1987 (BGBl. II S. 433).

Bonn, den 28. Januar 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zum Schutz des architektonischen Erbes Europas**

Vom 28. Januar 1988

Das Übereinkommen vom 3. Oktober 1985 zum Schutz des architektonischen Erbes Europas (BGBl. 1987 II S. 623) wird nach seinem Artikel 22 Abs. 3 für das

Vereinigte Königreich am 1. März 1988
in Kraft treten. Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat das Vereinigte Königreich die folgenden Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

“The Convention is ratified in respect of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, Jersey, Guernsey and the Isle of Man.”

“In accordance with the provisions of Article 25 (1), the United Kingdom states that Article 4 (c) of the Convention cannot at present apply to Northern Ireland.”

„Das Übereinkommen wird in bezug auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, Jersey, Guernsey und die Insel Man ratifiziert.“

„Nach Artikel 25 Absatz 1 erklärt das Vereinigte Königreich, daß Artikel 4 Buchstabe c des Übereinkommens gegenwärtig auf Nordirland nicht angewendet werden kann.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. Oktober 1987 (BGBl. II S. 623).

Bonn, den 28. Januar 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes
über bürgerliche und politische Rechte**

Vom 28. Januar 1988

Der Internationale Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533) ist nach seinem Artikel 49 Abs. 2 für

Äquatorialguinea am 25. Dezember 1987
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 24. Juli 1987 (BGBl. II S. 433) und vom 27. November 1987 (BGBl. II S. 818).

Bonn, den 28. Januar 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über psychotrope Stoffe**

Vom 28. Januar 1988

Das Übereinkommen vom 21. Februar 1971 über psychotrope Stoffe (BGBl. 1976 II S. 1477; 1978 II S. 1239; 1980 II S. 1406; 1981 II S. 379; 1985 II S. 1104) ist nach seinem Artikel 26 Abs. 2 für die

Bahamas am 29. November 1987
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Mai 1987 (BGBl. II S. 300).

Bonn, den 28. Januar 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über die Weiteranwendung des deutsch-britischen Auslieferungsvertrags
im Verhältnis zu den Seschellen**

Vom 1. Februar 1988

Durch Notenwechsel vom 7. August/24. November 1987 ist zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Seschellen vereinbart worden, den deutsch-britischen Auslieferungsvertrag vom 14. Mai 1872 (RGBl. 1872 S. 229) in der Fassung der deutsch-britischen Vereinbarung vom 23. Februar 1960 über die Auslieferung flüchtiger Verbrecher (BGBl. 1960 II S. 2191) im Verhältnis zwischen der

Bundesrepublik Deutschland und den Seschellen unter den in dem Notenwechsel näher bezeichneten Voraussetzungen und Bedingungen weiter anzuwenden. Die Vereinbarung ist

am 24. November 1987

in Kraft getreten. Die einleitende deutsche Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 1. Februar 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Nairobi

RK 531 SES
No. 11/87

Verbalnote

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, auf die Verbalnote Nr. 13/86 vom 17. Juni 1986 des Ministeriums für Planung und Auswärtige Beziehungen der Seschellen Bezug zu nehmen und namens der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgende Vereinbarung über die Weitergeltung der deutsch-britischen Übereinkünfte über den Auslieferungsverkehr, wie sie im Zeitpunkt der Unabhängigkeit der Republik Seschellen am 28. Juni 1976 in Kraft waren, vorzuschlagen:

1. Der Auslieferungsvertrag vom 14. Mai 1872 zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien in der Fassung der Vereinbarung vom 23. Februar 1960 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über die Auslieferung flüchtiger Verbrecher findet im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Seschellen mit folgender Maßgabe weiter Anwendung:

Die Gebiete, auf die der Vertrag vom 14. Mai 1872 Anwendung findet, sind auf der einen Seite die Republik Seschellen und auf der anderen Seite die Bundesrepublik Deutschland. Alle Hinweise in dem Vertrag von 1872 und der Vereinbarung von 1960 auf Gebiete der Vertragsparteien werden in diesem Sinne verstanden.

2. Es besteht Übereinstimmung, daß durch diese Vereinbarung der Gesetzgeber beider Vertragsparteien nicht gehindert wird,

abweichende Gesetze zu erlassen und daß, falls eine der beiden Regierungen ein solches Gesetz einzuführen beabsichtigt, sie die andere Regierung so bald wie möglich davon unterrichten und erforderlichenfalls Verhandlungen über die Änderung dieser Vereinbarung aufnehmen wird.

3. Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Seschellen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Falls sich die Regierung der Republik Seschellen mit diesen Vorschlägen einverstanden erklärt, beehrt sich die Botschaft vorzuschlagen, daß diese Note und die das Einverständnis der seschellischen Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote eine Vereinbarung zwischen beiden Regierungen bildet, die mit dem Datum der seschellischen Antwortnote in Kraft tritt.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlaß, das Ministerium für Planung und Auswärtige Beziehungen der Republik Seschellen ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Nairobi, den 7. August 1987

An das
Ministerium für Planung
und Auswärtige Beziehungen
der Republik Seschellen
Victoria, Mahé
Seschellen

L.S.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 62,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,97 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1987 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 2,87 DM (1,97 DM zuzüglich 0,90 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,67 DM.

Preis des Anlagebandes: 9,18 DM (7,88 DM zuzüglich 1,30 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 10,08 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1988 A · Gebühr bezahlt

Bundesgesetzblatt-Einbanddecken 1987

Auslieferung ab Februar 1988

Teil I: 18,50 DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Teil II: 9,25 DM (1 Einbanddecke) einschließlich Porto und Verpackung

7 % MwSt. sind enthalten

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Hinweis: Einbanddecken für Teil I und II können jetzt auch zur Fortsetzung bestellt werden.

Achtung: Zur Vermeidung von Doppelbelieferungen bitten wir vor Bestellaufgabe zu prüfen, ob Sie nicht schon einen Fortsetzungsauftrag auf Einbanddecken erteilt haben.

Die Titelblätter mit den Hinweisen für das Einbinden, die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 1987 des Bundesgesetzblattes Teil I wurden der Ausgabe BGBl. I Nr. 3 vom 3. Februar 1988,

das Titelblatt, die Zeitliche Übersicht und das Sachverzeichnis für den Jahrgang 1987 des Bundesgesetzblattes Teil II wurden der Ausgabe BGBl. II Nr. 3 vom 26. Januar 1988

im Rahmen des Abonnements beigelegt.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H.
Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1